

Karl Pörnbacher, RA, Dr. Alexander Loos, RA, und Dr. Sebastian Baur, RA

# Aktuelle Neuerungen im internationalen Schiedsrecht

In der jüngeren Vergangenheit wurden einige der aus Sicht der deutschen Praxis wichtigsten Rechtsquellen des internationalen Schiedsrechts überarbeitet und modernisiert. Die UNCITRAL Arbitration Rules erhielten 2010 zum ersten Mal seit ihrer Veröffentlichung 1976 eine neue Fassung. Im Mai 2010 traten die neuen IBA-Regeln zur Beweisaufnahme in der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit in Kraft. Am 14.1.2011 wurde das neue französische Schiedsrecht veröffentlicht, das die bisherigen, im Wesentlichen aus dem Jahr 1981 stammenden Vorschriften ablöst. Die ICC setzte im Oktober 2008 eine „Task Force“ zur Überarbeitung ihrer Schiedsordnung ein, deren Arbeiten voraussichtlich Mitte des Jahres 2011 beendet werden. Dieser Beitrag stellt die wesentlichen Neuregelungen in den einzelnen Verfahrensordnungen vor.

## I. Einleitung

Schiedsverfahren bieten für Unternehmen zahlreiche Vorteile gegenüber Verfahren vor staatlichen Gerichten. Sie zeichnen sich durch eine hohe Flexibilität aus. Die Parteien können Verfahrensregeln frei vereinbaren. Attraktiv ist auch der Schutz der Vertraulichkeit in Schiedsverfahren.<sup>1</sup> Die Parteien wirken zudem bei der Schiedsrichterauswahl mit. Dies gewährleistet ein hohes Maß an Vertrauen zwischen Schiedsgericht und Parteien. Besonders in internationalen Verfahren ermöglichen Schiedsverfahren einen fairen Ausgleich zwischen den unterschiedlichen Rechtstraditionen in den Herkunftsländern der Beteiligten.<sup>2</sup> Gleichwohl gerieten Schiedsver-

fahren in der jüngeren Vergangenheit in die Kritik. Bemängelt wurden insbesondere die zunehmende Verrechtlichung und der damit einhergehende Verlust an Flexibilität, die lange Dauer und die hohen Kosten der Verfahren.<sup>3</sup> Diese Kritik blieb nicht ohne Wirkung.<sup>4</sup> Ihr wurde in den eingangs dargestellten Neuerungen Rechnung getragen.

## II. Die neuen UNCITRAL Arbitration Rules

Die Schiedsregeln der United Nations Commission in International Trade Law (im Folgenden: UNCITRAL Rules)<sup>5</sup> wurden im Jahr

<sup>1</sup> Wenn auch nur wenige Schiedsordnungen die Vertraulichkeit explizit regeln – so etwa Art. 30 der LCIA Arbitration Rules –, so steht es den Parteien des Schiedsverfahrens (anders als denen eines staatlichen Verfahrens, vgl. nur § 169 GVG) frei, eine Vereinbarung über die Vertraulichkeit des Verfahrens zu treffen.

<sup>2</sup> Das UN-Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche vom 10.6.1958 (UNÜ) bietet zudem die Möglichkeit einer effektiven Vollstreckung in zahlreichen Staaten. Zu den Vor- und Nachteilen von Schiedsverfahren vgl. allgemein *Lionnet/Lionnet*, Handbuch der internationalen und nationalen Schiedsgerichtsbarkeit, 3. Aufl. 2005, S. 76 ff.; *Schwab/Walter*, Schiedsgerichtsbarkeit, 7. Aufl. 2005, Kap. 1, Rn. 7 ff.

<sup>3</sup> *McIlwrath/Schroeder*, Arbitration 2008, Vol. 74 (1), S. 3 ff.; *Ulmer*, Arbitration International 2010, Vol. 26 (2), S. 221 ff.; *Markert/Wilske*, SchiedsVZ 2010, S. 62, 63. Der Kritik zum Trotz stiegen die Zahlen der bei den Schiedsinstitutionen eingegangenen Schiedsklagen in den letzten Jahren erheblich an. Die Anzahl der Verfahren nach der Schiedsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit (DIS-SchO) stiegen von 72 im Jahr 2005 auf 176 im Jahr 2009. Die Internationale Handelskammer (ICC) verzeichnete im selben Zeitraum einen Anstieg neuer Fälle von 521 auf 817, ICC International Court of Arbitration Bulletin 2006, Vol. 17 (1), S. 5, und 2010, Vol. 21 (1), S. 5.

<sup>4</sup> Bereits 2008 veröffentlichte die Deutsche Institution für Schiedsgerichtsbarkeit (DIS) ihre Ergänzenden Regeln für beschleunigte Verfahren (DIS-ERBV). Der Schiedsgerichtshof in Madrid (CAM) führte 2009 „fast track“-Schiedsregeln für Verfahren mit einem Streitwert von bis zu 100 000 Euro ein, *Markert/Wilske*, SchiedsVZ 2010, 62, 63. Vgl. auch ICC Publication 843 „Techniques for Controlling Time and Costs in Arbitration“ aus dem Jahr 2007.

<sup>5</sup> Die UNCITRAL Rules sind online abrufbar auf der Website der UNCITRAL unter [www.uncitral.org](http://www.uncitral.org).

1976 veröffentlicht und blieben rund 35 Jahre unverändert.<sup>6</sup> Sie gehören zu den wichtigsten Schiedsordnungen überhaupt. Ihre Flexibilität, Ausgewogenheit und Vereinbarkeit mit verschiedenen Rechtstraditionen machten sie zum Vorbild für zahlreiche spätere Schiedsordnungen.<sup>7</sup> Die UNCITRAL Rules werden nicht nur auf dem Gebiet der internationalen Handelsschiedsgerichtsbarkeit angewandt, sondern auch in Investitionsstreitigkeiten.<sup>8</sup> Sie ermöglichen den Parteien die Durchführung von Ad-hoc-Verfahren. Die Parteien können verhältnismäßig einfache, flexible und praxiserprobte Verfahrensregeln anwenden, ohne an eine Institution gebunden zu sein.

2006 erteilte die UNCITRAL einer Arbeitsgruppe den Auftrag, die bestehenden Regeln zu überprüfen. Die Regeln sollten modernisiert werden, ohne jedoch die „Struktur“ des Textes, dessen „Wesen“ oder den „Formulierungsstil“ zu verändern.<sup>9</sup> Ziel der Reform war es, Probleme, die sich bei der Rechtsanwendung ergeben hatten, zu lösen, „best practices“ zu kodifizieren und das Verfahren insgesamt effizienter zu gestalten. Am 25.6.2010 nahm die UNCITRAL den Entwurf der Arbeitsgruppe an.

### 1. Antwort auf die Benachrichtigung über die Einleitung des Schiedsverfahrens

Eine erste wichtige Neuerung der UNCITRAL Rules 2010 betrifft das Verfahren vor Konstituierung des Schiedsgerichts. Art. 19 UNCITRAL Rules 1976 sah vor, dass der Beklagte erst in seiner Klagebeantwortung, also nach Konstituierung des Schiedsgerichts, zum klägerischen Anspruch sowie zu etwaigen Gegenansprüchen Stellung bezog. Nach dem neuen Art. 4 soll die beklagte Partei nunmehr binnen 30 Tagen auf die Benachrichtigung über die Einleitung des Schiedsverfahrens antworten. Der Sinn dieser Regelung besteht darin, bereits früh im Verfahren Klarheit über wesentliche Inhalte des Rechtsstreits zu schaffen.<sup>10</sup> Außerdem bewirkt Art. 4 UNCITRAL Rules 2010 ein Gleichgewicht zwischen Kläger und Beklagtem und dient damit der Verfahrensgerechtigkeit und Gleichbehandlung der Parteien.<sup>11</sup> Beide Seiten haben ausdrücklich die Möglichkeit, sich bereits vor Konstituierung des Schiedsgerichts zu zentralen Themen zu äußern.

In seiner Antwort soll der Beklagte zunächst Stellung nehmen zu den Angaben in der Benachrichtigung nach Art. 3.3 (c) bis (g) UNCITRAL Rules 2010, also zur Schiedsvereinbarung, dem streitgegenständlichen Vertrag oder Rechtsverhältnis, dem vom Kläger geltend gemachten Anspruch, dem vom Kläger ersuchten Rechtsschutzziel und bestimmten Verfahrensfragen. Darüber hinaus hat der Beklagte die Möglichkeit, in seiner Antwort auf weitere Aspekte, die den Rechtsstreit und das Verfahren betreffen, einzugehen, Art. 4.2 UNCITRAL Rules 2010. Er kann die Unzuständigkeit des zu konstituierenden Schiedsgerichts rügen. Auch ein Vorschlag für die ernennende Stelle nach Art. 6.1 UNCITRAL Rules 2010 oder für einen Einzelschiedsrichter nach Art. 8.1 UNCITRAL Rules 2010 ist möglich. Der Beklagte kann dem Kläger bereits in seiner Antwort die Benennung eines Schiedsrichters nach Art. 9, 10 UNCITRAL Rules 2010 anzeigen. Etwaige Widerklagen oder Ansprüche, mit denen gegen die Klageforderung aufgerechnet werden soll, sowie eine Benachrichtigung über die Einleitung eines Schiedsverfahrens Dritten gegenüber, um sie am Schiedsverfahren zu beteiligen, sind weitere mögliche Inhalte einer Antwort nach Art. 4 UNCITRAL Rules 2010.

### 2. Verfahren unter Beteiligung mehrerer Personen

An mehreren Stellen regeln die UNCITRAL Rules 2010, wie zu verfahren ist, wenn auf Kläger- oder Beklagenseite mehrere Personen stehen.<sup>12</sup> Auch die spätere Einbeziehung Dritter in das Schiedsverfahren ist nunmehr geregelt. Bemerkenswert ist insbesondere der neue Art. 17.5 UNCITRAL Rules 2010. Danach kann das Schiedsgericht auf Antrag einer Partei die Einbeziehung von Dritten in ein laufendes Schiedsverfahren zulassen. Voraussetzung ist, dass der Dritte seinerseits Partei der Schiedsvereinbarung ist und das Schiedsgericht nach Anhörung aller Parteien einschließlich des Dritten keinen Nachteil feststellt, der durch den Beitritt des Dritten entsteht. Nach erfolgtem Beitritt kann das Schiedsgericht durch einen einheitlichen Schiedsspruch gegenüber allen Beteiligten oder durch mehrere Schiedssprüche entscheiden.<sup>13</sup>

### 3. Regelungen zur Verfahrensbeschleunigung

Einige der Neuerungen in den UNCITRAL Rules 2010 dienen einer zügigen und effizienteren Gestaltung des Verfahrens. Art. 6.2 UNCITRAL Rules 2010 regelt, dass, wenn sich die Parteien nicht binnen 30 Tagen auf eine ernennende Stelle<sup>14</sup> geeinigt haben, jede Partei sich an den Generalsekretär des Ständigen Gerichtshofes in Den Haag wenden kann, der dann die ernennende Stelle selbst bestimmt.<sup>15</sup> Neu gegenüber Art. 18.2, 19.2 UNCITRAL Rules 1976 sind die Bestimmungen, dass die Klage und die Klageerwiderung bereits Rechtsgründe und die Argumente enthalten sollen, die den jeweiligen Vortrag stützen, Art. 20.2 (e), 21.2 UNCITRAL Rules 2010. Beide Parteien haben also bereits frühzeitig nicht nur Sach-, sondern auch Rechtsfragen zu erörtern. Außerdem sollen, soweit möglich, der Klage und der Klageerwiderung bereits alle relevanten Dokumente und Beweismittel beigegeben werden, Art. 20.4, 21.4 UNCITRAL Rules 2010.<sup>16</sup>

Nach Art. 17.1 UNCITRAL Rules 2010 soll das Schiedsgericht das Verfahren so führen, dass unnötige Verzögerungen und Kosten vermieden werden.<sup>17</sup> Während nach Art. 15.1 UNCITRAL Rules 1976

6 Patocchi, in: Schütze (Hrsg.), Institutionelle Schiedsgerichtsbarkeit, 2006, S. 669 f.; Castello, in: Weigand (Hrsg.), Practitioner's Handbook on International Commercial Arbitration, 2. Aufl. 2009, S. 1403 ff.

7 Lionnet, BB-Beilage Nr. 17, 1993, 9, 12; Born, International Commercial Arbitration, 2. Aufl. 2001, S. 45 f.

8 Kozłowska, Journal of International Arbitration 2011, Vol. 28 (1), S. 51.

9 UNCITRAL, Working Group II, 50th session (A/CN.9/WG.II/WP.153), S. 3. Die Materialien sind online abrufbar über die Website der UNCITRAL unter [www.uncitral.org](http://www.uncitral.org).

10 UNCITRAL, Working Group II, 45th session (A/CN.9/WG.II/WP.143), S. 9. Die Arbeitsgruppe der UNCITRAL hält es jedoch für angezeigt, dass insbesondere in Ad-hoc-Schiedsverfahren die revidierten Bestimmungen zur Benachrichtigung über die Einleitung des Schiedsverfahrens und die Antwort darauf ein gewisses Maß an Flexibilität bezüglich des Informationsaustausches zwischen Kläger und Beklagtem vor Zusammentritt des Schiedsgerichts zulassen sollten.

11 UNCITRAL, Working Group II, 46th session (A/CN.9/WG.II/WP.145), S. 9 ff.; UNCITRAL, 40th session (A/CN.9/614), S. 12. Siehe auch: Castello, in: Weigand (Hrsg.), Practitioner's Handbook on International Commercial Arbitration, 2. Aufl. 2009, S. 1423.

12 Neben dem bereits genannten Art. 4.2 (f) UNCITRAL Rules 2010 enthält Art. 10.1 UNCITRAL Rules 2010 die neue Bestimmung, dass mehrere Personen auf Kläger- oder Beklagenseite gemeinsam einen Schiedsrichter benennen sollen.

13 Die Arbeitsgruppe war sich bewusst, dass die Ermöglichung eines Beitritts eine erhebliche Modifikation der UNCITRAL Rules darstellen würde und holte bei verschiedenen Institutionen Informationen und Erfahrungen ein. Sie empfand schließlich Art. 17.5 UNCITRAL Rules 2010 der Beitrittsregelung in Art. 22.1 (h) der LCIA Arbitration Rules nach und entschied sich dagegen, auch die Möglichkeit der Verbindung von Verfahren zu schaffen, UNCITRAL, 40th session (A/CN.9/614), S. 18; UNCITRAL, 40th session (A/CN.9/614), S. 18, 22; UNCITRAL, 40th session (A/CN.9/619), S. 24 f.; UNCITRAL, Working Group II, 49th session (A/CN.9/WG.II/WP.151), S. 15 ff.; UNCITRAL, 42nd session (A/CN.9/665), S. 24 f.; UNCITRAL, Working Group II, 52th session (A/CN.9/WG.II/WP.157/Add.1), S. 3.

14 Die ernennende Stelle wird tätig, wenn Schwierigkeiten im Rahmen der Schiedsrichterbenennung, -ablehnung oder -ersetzung auftreten.

15 Art. 6.1 UNCITRAL Rules 2010 stellt klar, dass auch der Generalsekretär selbst von den Parteien als benennende Stelle bestimmt werden kann. Die Frist für die benennende Stelle, einen Schiedsrichter zu benennen, wurde von 60 auf 30 Tage halbiert, vgl. Art. 6.4 UNCITRAL Rules 2010 und Art. 6.2 UNCITRAL Rules 1976.

16 Vgl. dagegen den deutlich schwächer formulierten Art. 18.2 UNCITRAL Rules 1976.

17 Die Arbeitsgruppe erachtete diese Neuerung als sinnvoll, um Schiedsrichtern ein Druckmittel gegenüber Mitschiedsrichtern und Parteien an die Hand zu geben, UNCITRAL Working Group II, 46th session (A/CN.9/WG.II/WP.145/Add. 1), S. 3.

den Parteien in „jeder“ Phase des Verfahrens die „volle“ Möglichkeit einzuräumen war, ihren Standpunkt darzulegen, hat das Schiedsgericht einer Partei nach Art. 17.1 UNCITRAL Rules 2010 nunmehr lediglich eine „vernünftige“ Gelegenheit zum Vortrag zu einem „angemessenen“ Zeitpunkt des Verfahrens zu geben. Das Schiedsgericht soll nun einen provisorischen Zeitplan möglichst frühzeitig erstellen, Art. 17.2 UNCITRAL Rules 2010.

#### 4. Einstweiliger Rechtsschutz

Die Regelungen über die Gewährung von einstweiligem Rechtsschutz durch das Schiedsgericht regelt Art. 26 UNCITRAL Rules in neu strukturierter und deutlich erweiterter Form.<sup>18</sup>

Die Voraussetzungen für die Gewährung von einstweiligem Rechtsschutz sind in Art. 26.3 UNCITRAL Rules 2010 detailliert dargestellt. Bereits nach Art. 26.1 UNCITRAL Rules 1976 konnte das Schiedsgericht jede einstweilige Maßnahme treffen, die es im Hinblick auf den Streitgegenstand für erforderlich erachtete („any interim measure it deems necessary in respect of the subject-matter of the dispute“). Erste Voraussetzung ist nun, dass der Antragsteller glaubhaft macht, dass ein durch einen Schiedsspruch nicht mehr adäquat wieder gutzumachender Schaden wahrscheinlich ist, wenn die beantragte Maßnahme unterbliebe. Dieser drohende Schaden muss schwerer wiegen, als die Nachteile durch die einstweilige Maßnahme, Art. 26.3 (a) UNCITRAL Rules 2010. Außerdem hat die einstweiligen Rechtsschutz begehrende Partei das Schiedsgericht nach Art. 26.3 (b) UNCITRAL Rules 2010 die realistische Möglichkeit ihres Obsiegens in der Hauptsache glaubhaft zu machen.<sup>19</sup>

Neu ist auch, dass die UNCITRAL Rules 2010 mögliche Erscheinungsformen einstweiliger Maßnahmen explizit aufführen. Art. 26.2 UNCITRAL Rules 2010 sieht vor, dass das Schiedsgericht eine Partei beispielsweise auffordern kann, bis zur Beendigung des Rechtsstreits den Status quo zu erhalten oder wiederherzustellen. Es kann ihr aufgeben, Maßnahmen zur Abwendung gegenwärtigen oder zukünftigen Schadens oder zur Sicherung von Vermögensgegenständen zu treffen, in die ein späterer Schiedsspruch vollstreckt werden kann.<sup>20</sup> Das Schiedsgericht kann Maßnahmen zur Beweissicherung anordnen.<sup>21</sup> Art. 26.6 UNCITRAL Rules 2010 ermächtigt das Schiedsgericht, vom Antragsteller eine Sicherheitsleistung zu verlangen; Art. 26.8 UNCITRAL Rules 2010 sieht einen Schadenersatzanspruch des Antragsgegners gegen den Antragsteller vor, wenn sich die vorläufige Maßnahme später als ungerechtfertigt erweist.

Die Arbeitsgruppe der UNCITRAL, die die UNCITRAL Rules 2010 erarbeitet hat, entschied sich bewusst gegen die Beibehaltung einer kurzgefassten Regelung. Eine generalklauselartige Bestimmung hätte es dem nationalen Recht überlassen, die Anforderungen und Erscheinungsformen einstweiliger Maßnahmen zu festzulegen. Pate für die Neufassung des Art. 26 UNCITRAL Rules 2010 stand das Kapitel IV A des UNCITRAL Model Law on International Commercial Arbitration von 1985 in der 2006 verabschiedeten Fassung (UML 2006), das den Umfang und die Voraussetzungen der Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes nahezu wortgleich regelt.<sup>22</sup> Die Arbeitsgruppe hielt eine Angleichung der Vorschriften und den ausführlichen Text des Art. 26 UNCITRAL Rules 2010 für zweckmäßig, da die Regelung als Richtschnur sowohl für Schiedsrichter und Parteien als auch für Rechtssysteme dienen könne, die mit der Anwendung von Maßnahmen des einstweiligen Rechtsschutzes in der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit nicht vertraut seien.<sup>23</sup>

#### 5. Sonstige Neuerungen und Anwendbarkeit

Art. 1.1 UNCITRAL Rules 2010 verzichtet darauf, für die Schiedsvereinbarung eine bestimmte Form vorzuschreiben. Die Frage, ob die Schiedsvereinbarung schriftlich niedergelegt sein muss, bestimmt sich nunmehr nach dem anwendbaren nationalen Recht.<sup>24</sup> Die UNCITRAL Rules 2010 passen das Verfahren an neue Kommunikationsmöglichkeiten an, regeln etwa die Kommunikation per E-mail (Art. 2.2 UNCITRAL Rules) oder die Zeugenvernehmung durch Videokonferenz (Art. 28.4 UNCITRAL Rules). Art. 16.1 UNCITRAL Rules 2010 enthält, vorbehaltlich absichtlichen Fehlverhaltens, einen Haftungsausschluss für Schiedsrichter, die ernennende Stelle und jede Person, die vom Schiedsgericht benannt wurde.<sup>25</sup> Die ernennende Stelle, die bei Schwierigkeiten im Rahmen der Schiedsrichterbenennung, -ablehnung oder -ersetzung tätig werden kann, wird in den UNCITRAL Rules 2010 ausführlicher behandelt als in der Vorgängerregelung.<sup>26</sup> Durch klare, detaillierte Regeln schränken die UNCITRAL Rules 2010 den Spielraum für taktische Verzögerungen im Bereich der Bestimmung der ernennenden Stelle, der Schiedsrichterbenennung oder der Schiedsrichterablehnung ein. Die Kompetenzen der ernennenden Stelle wurden ausgeweitet. Bemerkenswert ist insbesondere, dass sie nach Maßgabe von Art. 41.3 UNCITRAL Rules 2010 einen unverhältnismäßigen Kostenvorschlag des Schiedsgerichts verbindlich anpassen kann.

Die neuen Regeln gelten grundsätzlich für Schiedsvereinbarungen, die nach dem 15.8.2010 geschlossen wurden, Art. 1.2 UNCITRAL Rules 2010.

### III. Die IBA-Regeln zur Beweisaufnahme in der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit

Die IBA-Regeln zur Beweisaufnahme in der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit (IBA-Regeln)<sup>27</sup> stellen Bestimmungen für das Verfahren der Beibringung von Dokumenten, Zeugen und Sachverständigen, bei Besichtigungen und für die Durchführung von Beweisverhandlungen in internationalen Schiedsverfahren zur Verfügung. Sie werden von der International Bar Association herausgegeben. Die IBA-Regeln vereinigen Verfahrensweisen aus verschiedenen Rechtskulturen.<sup>28</sup> Sie bilden einen Kompromiss zwischen der

18 Zum einstweiligen Rechtsschutz in den neuen Regeln *Petrochilos*, ASA Bulletin 4/2010, S. 878.

19 Nach Art. 26.4 UNCITRAL Rules 2010 sind diese Voraussetzungen bei einem Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz zur Beweissicherung nur insoweit anwendbar, wie es das Schiedsgericht für angemessen erachtet.

20 Dies umfasst auch die Sicherung von Vermögen zum Zweck der späteren Vollstreckung wegen Verfahrenskosten, UNCITRAL, 41st session (A/CN.9/641), S. 10. Zweifel daran, die mit dem Tatbestandsmerkmal „in Bezug auf den Streitgegenstand“ begründet wurden, sind durch die Streichung des Merkmals entfallen.

21 Art. 26.1 UNCITRAL Rules 1976 hatte lediglich die Hinterlegung der streitbefangenen Sache bei einem Dritten oder den Verkauf verderblicher Ware als konkrete Beispiele für Sicherungsmaßnahmen als Unterfall einstweiliger Maßnahmen genannt.

22 Online abrufbar auf der Website der UNCITRAL unter [www.uncitral.org](http://www.uncitral.org).

23 UNCITRAL, Working Group II, 45th session (A/CN.9/WG.II/WP.143/Add. 1), S. 5 f.; UNCITRAL, Working Group II, 46th session (A/CN.9/WG.II/WP.145/Add. 1), S. 11 f.; UNCITRAL, 40th session (A/CN.9/614), S. 22; UNCITRAL, 41st session (A/CN.9/641), S. 10 f.; UNCITRAL, 42nd session (A/CN.9/669), S. 19 ff. Regelungen zur Anerkennung und Vollstreckung von einstweiligen Anordnungen des Schiedsgerichts oder zum Verhältnis des Schiedsgerichts zur Eilkompetenz der staatlichen Gerichte enthalten die UNCITRAL Rules 2010 nicht. Sie richten sich an die Parteien, – anders als das Modellgesetz der UNCITRAL – nicht an Legislativorgane der Staaten, *Petrochilos*, ASA Bulletin 4/2010, S. 878, 880.

24 Ursprünglich war das Schriftformerfordernis aus Gründen der Rechtssicherheit und deshalb eingeführt worden, um eine Vollstreckbarkeit nach Art. II.1 UNÜ sicherzustellen. Allerdings folgte die Arbeitsgruppe dem Beispiel anderer Schiedsordnungen und dem UML 2006 mit geringeren Anforderungen an die Form, vgl. UNCITRAL, 40th session (A/CN.9/614), S. 7 f.

25 Vgl. auch Art. 34 ICC-SchO.

26 Vgl. Art. 6, 8, 9, 10, 13, 14 und 41 UNCITRAL Rules 2010. Zu den neuen Bestimmungen zur ernennenden Stelle *Drymer*, ASA Bulletin 4/2010, S. 869.

27 Online im englischen Original, der offiziellen deutschen Übersetzung sowie in weiteren Sprachen abrufbar auf der Website der IBA unter <http://www.ibanet.org>.

28 *Klätterer/Dalgorukow*, SchiedsVZ 2010, 302.

US-amerikanischen Rechtstradition, die mit der Zielsetzung, den objektiv vorliegenden Sachverhalt nach Möglichkeit aufzuklären, den Parteien unter anderem die Möglichkeit bietet, umfangreich Dokumente und Daten der anderen Partei anzufordern, und dem kontinentaleuropäischen Ansatz, der vom Prinzip der Darlegungspflicht und Beweislastverteilung ausgeht und dem weitreichender Dokumentenaustausch grundsätzlich fremd ist. Daher erscheint ihre Anwendung insbesondere in interkontinentalen Streitigkeiten sinnvoll. In Zweifelsfragen geben sie dem Schiedsgericht auch in Schiedsverfahren zwischen Parteien aus Ländern mit ähnlichen Rechtstraditionen einen sinnvollen Maßstab an die Hand. Die IBA-Regeln sollen ein effizientes, kostengünstiges und faires Verfahren der Beweisaufnahme ermöglichen, unabhängig davon, ob die Parteien bei der Durchführung des Schiedsverfahrens institutionelle, Ad-hoc- oder sonstige Regeln anwenden, vgl. Ziff. 1 der Präambel der IBA-Regeln 2010.

Die Erstfassung der IBA-Regeln stammt aus dem Jahr 1999.<sup>29</sup> Die IBA-Regeln 1999 wurden in der Praxis gut aufgenommen und etablierten sich schnell als Verfahrensordnung in der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit.<sup>30</sup> Zwischen 2008 und 2010 erarbeitete ein Subkomitee der IBA mit Unterstützung von Mitgliedern der Arbeitsgruppe, die die IBA-Regeln 1999 entworfen hatte, eine modernisierte Fassung. Das Komitee wollte dabei den Text nur im Rahmen des Notwendigen an neue Entwicklungen und „best practices“ der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit anpassen. Die Struktur und Ausgewogenheit der IBA-Regeln 1999 sollten erhalten bleiben. Am 29.5.2010 nahm der IBA-Council die neuen Regeln an.<sup>31</sup>

## 1. Fairnessgebot und Gebot von Treu und Glauben

Die IBA-Regeln 2010 betonen die Verpflichtung der Parteien, sich bei der Beweisaufnahme fair zu verhalten und den Grundsatz von Treu und Glauben zu beachten, stärker als ihre Vorgängerregelung.<sup>32</sup>

Neu ist, dass nach Ziff. 3 der Präambel der IBA-Regeln 2010 die Beweisaufnahme „nach den Grundsätzen durchzuführen [ist], dass jede Partei nach dem Gebot von Treu und Glauben handelt“. Ziff. 1 der Präambel betont nunmehr neben dem Bestreben, ein effizientes und kostengünstiges Verfahren zu ermöglichen, auch den Fairnessgedanken.<sup>33</sup> Ausfluss dieses allgemeinen Grundsatzes ist der neue Art. 9.7 IBA-Regeln 2010. Danach kann das Schiedsgericht treuwidriges Verhalten einer Partei bei der Beweisaufnahme in der Kostenentscheidung sanktionieren.<sup>34</sup>

## 2. Effiziente Verfahrensgestaltung und Beschleunigung

Bereits die IBA-Regeln 1999 hatten zum Ziel, die Beweisaufnahme „effizient und kostengünstig“ zu gestalten, Ziff. 1 der Präambel. Auch einige der 2010 neu eingeführten Bestimmungen sollen ein noch zügigeres Verfahren ermöglichen.

Der Prozessökonomie dient der neue Art. 2 IBA-Regeln 2010, der einen der US-amerikanischen Rechtstradition entlehnten „Meet and Consult“-Ansatz einführt und der ein in vielen Schiedsverfahren übliches Verfahren kodifiziert. Das Schiedsgericht hat möglichst frühzeitig mit den Parteien die Durchführung der Beweisaufnahme zu erörtern oder sie aufzufordern, sich einvernehmlich um eine Durchführung zu bemühen. Dadurch soll dem gestiegenen Umfang und der zunehmenden Komplexität der Schiedsverfahren und der damit ver-

bundenen Beweisfragen Rechnung getragen werden.<sup>35</sup> Art. 2.2 IBA-Regeln 2010 gibt vor, was der Inhalt einer solchen Erörterung sein kann, nämlich der Umfang, die Reihenfolge und die Art der Beweiserhebung. Schiedsgericht und Parteien können sich so frühzeitig abstimmen, wie und wann Zeugenaussagen oder Gutachten einzubringen oder Zeugen zu hören sind. Das Bestreben der revidierten Regeln, das Verfahren prozessökonomisch zu gestalten, wird in Art. 2.2 (e) IBA-Regeln 2010 besonders deutlich. Danach kann Gegenstand einer Beratung mit den Parteien insbesondere „die Förderung von Effizienz, Wirtschaftlichkeit und die Schonung von Ressourcen im Rahmen der Beweisaufnahme“ sein.

Wesentliche Neuerungen und Modifikationen bringen die IBA-Regeln 2010 für die Vorlage von Dokumenten.<sup>36</sup> Die bereits bisher geltende Voraussetzung, dass geforderte Dokumente „relevant and material to the case“ sein mussten, ist zu einem zweistufigen „Test“ erweitert worden. Art. 3.3 (b) IBA-Regeln fordert nun „a statement as to how the Documents requested are relevant to the case and material to its outcome“.

Einige der Regelungen sind besonders auf die Vorlage von Dokumenten in elektronischer Form zugeschnitten. Art. 3.3 (a) IBA-Regeln 2010 bestimmt, dass der Antrag auf Vorlegung von Dokumenten die Dokumente hinreichend genau beschreiben muss. Betrifft das Vorlageverlangen einer Partei elektronische Dokumente, kann die Partei etwa spezifische Dateien oder Suchbegriffe benennen, um eine effektive, wirtschaftliche Dokumentensuche zu ermöglichen. Hierzu kann das Schiedsgericht sie auch verpflichten. Die Pflicht zur Konkretisierung herauszugebender Dokumente soll sog. „Fishing Expeditions“ verhindern, mit der die Gegenpartei ausgeforscht werden soll.<sup>37</sup> Außerdem hilft die Pflicht zur genauen Bezeichnung konkreter Dokumente oder Dokumentenkategorien, die Menge der vorzulegenden Dokumente zu beschränken und eine schnellere und wirtschaftlichere Auswertung zu ermöglichen.<sup>38</sup>

Die Kosten der Beweisaufnahme durch elektronische Dokumente können stark von der genauen Form abhängen, in der die Beweise erbracht werden. Daher regelt Art. 3.12 (b) IBA-Regeln 2010, dass elektronische Dokumente grundsätzlich in einer Form einzureichen oder

29 IBA Rules on the Taking of Evidence in International Commercial Arbitration. Diese lösten wiederum die IBA Supplementary Rules Governing the Presentation and Reception of Evidence in International Commercial Arbitration aus dem Jahr 1983 ab, von Segesser, ASA Bulletin 4/2010, S. 735.

30 Da die IBA-Regeln 1999 nicht nur in der internationalen Handelsschiedsgerichtsbarkeit, sondern zunehmend auch in Investitionsstreitigkeiten Anwendung fanden, sprechen die revidierten Regeln aus dem Jahr 2010 nun nicht mehr von der Beweisaufnahme in der „internationalen Handelsschiedsgerichtsbarkeit“, sondern allgemeiner in der „internationalen Schiedsgerichtsbarkeit“, Commentary on the revised text of the 2010 IBA Rules on the Taking of Evidence in International Arbitration, S. 2 (im Folgenden IBA-Kommentar, online abrufbar auf der Website der IBA unter <http://www.ibanet.org>).

31 Zahlreiche Abhandlungen befassen sich mit den neuen IBA-Regeln, vgl. nur Kläsener/Dolgorukow, SchiedsVZ 2010, 302; Kühner, Journal of International Arbitration 2010, Vol. 27 (6), 667; von Segesser, ASA Bulletin 4/2010, 735, sowie die Artikelserie in der International Arbitration Law Review 2010, 157 ff.

32 Kläsener, International Arbitration Law Review 2010, 160.

33 Vgl. dagegen Ziff. 1, 4 der Präambel der IBA-Regeln 1999.

34 Diese Befugnis steht dem Schiedsgericht nach den meisten Verfahrensordnungen im Rahmen seiner Ermessensentscheidung über die Kosten ohnehin bereits zu, wird nun aber dem Schiedsrichter und den Parteien in den IBA-Regeln 2010 deutlich „vor Augen geführt“. Sollten Verfahrensregeln explizit etwas anderes vorsehen, gilt die Konfliktregel des Art. 1.3 IBA-Regeln 2010, nach dem das Schiedsgericht die IBA-Regeln so anwendet, wie es dem Zweck der allgemeinen Verfahrensregeln und den IBA-Regeln am besten dient.

35 IBA-Kommentar (Fn. 30), S. 5.

36 Vgl. hierzu O'Malley, International Arbitration Law Review 2010, S. 186 ff.

37 IBA-Kommentar (Fn. 30), S. 9.

38 Eine Klarstellung betreffend die Vorlage von Dokumenten enthält Art. 3.3 (c) (i) IBA-Regeln 2010. Wie bislang gilt, dass der Antrag auf Dokumentenvorlage unzulässig ist, wenn der Antragsteller das Dokument selbst in seinem Besitz hat. Eine Ausnahme kann nun jedoch dann gegeben sein, wenn die Vorlegung für die Partei, die Vorlegung verlangt, einen unverhältnismäßigen Aufwand bedeuten würde. Vgl. zum Austausch elektronischer Dokumente allgemein auch Kozłowska, Journal of International Arbitration 2011, Vol. 28 (1), 51 f. m. w. N. und speziell für die IBA Regeln Smit, International Arbitration Law Review 2010, 201 ff.

vorzulegen sind, die für die vorliegende Partei am zweckmäßigsten und kostengünstigsten ist und die für den Empfänger in zumutbarer Weise nutzbar ist. Regelmäßig werden Dokumente daher nicht im ursprünglichen Format mit Metadaten<sup>39</sup> eingebracht werden, da dies besonders teuer und umständlich wäre.<sup>40</sup>

### 3. Hindernisse der Beweiserhebung und Verweigerungsrechte

Unverändert bleibt Art. 9.2 (b) IBA-Regeln, nach dem das Schiedsgericht Beweismittel auszuschließen hat, wenn „rechtliche Hindernisse oder Verweigerungsrechte („Privileges“) [vorliegen], die sich aus den Rechtsnormen oder berufsrechtlichen und standesrechtlichen Regeln ergeben, die das Schiedsgericht für anwendbar hält“. Art. 9.3 IBA-Regeln 2010 normiert nun unverbindliche „Gesichtspunkte“, die das Schiedsgericht bei der Bewertung von Privileges berücksichtigen kann.<sup>41</sup> Dazu zählt die „etwaige Notwendigkeit“, die Vertraulichkeit der Rechtsberatung oder von Vergleichsverhandlungen zu wahren oder die Frage des Verzichts auf Privilege durch Verwendung, Offenlegung oder Benutzung des Beweismittels, Art. 9.3 (a), (b), (d) IBA-Rules 2010. Das Schiedsgericht kann in seine Erwägungen nach Art. 9.3 (c) IBA-Regeln 2010 außerdem die Vorstellungen der Parteien oder ihrer Rechtsberater in dem Zeitpunkt einbeziehen, in dem Privilege entstanden sein soll. Maßgeblich hierfür ist insbesondere die Rechtslage im jeweiligen Heimatland der Partei oder des Rechtsberaters.<sup>42</sup> Art. 9.3 (e) IBA-Regeln nennt außerdem den Grundsatz der Fairness und Gleichbehandlung, der etwa eine Rolle spielen kann, wenn sich aus der Rechtsordnung im Heimatland der einen Partei Privilege ergibt, das der Rechtsordnung im Heimatland der anderen Partei fremd ist.<sup>43</sup>

### 4. Sonstige Neuerungen und Anwendbarkeit

Einige weitere Neuerungen der IBA-Regeln 2010 verdienen Beachtung. Die Möglichkeit, einen Zeugen per Videokonferenz zu hören, ist nunmehr in Art. 8.1 IBA-Regeln 2010 ausdrücklich geregelt. Die neuen Regeln tragen auch der in der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit etablierten Praxis Rechnung, dass die Parteien und ihre Vertreter zur Prozessvorbereitung frühzeitig den Kontakt zu möglichen Zeugen suchen, um mit ihnen vor ihrer Aussage den Fall zu besprechen. Art. 4.3 IBA-Regeln 2010 stellt klar, dass ein solches Vorgehen zulässig ist. Gegebenenfalls kann das Schiedsgericht den Umfang einer vorbereitenden Befragung eines Zeugen bei der Gewichtung der Aussage im Rahmen der Beweiswürdigung nach Art. 9.1 IBA-Regeln 2010 berücksichtigen.<sup>44</sup> Neu ist auch, dass nach Art. 4.9 IBA-Regeln nunmehr nicht nur das Schiedsgericht, sondern auch die Parteien mit Erlaubnis des Schiedsgerichts bei staatlichen Gerichten um Maßnahmen nachsuchen können, wenn ein Zeuge nicht freiwillig erscheint.<sup>45</sup> Sachverständige haben sich nunmehr nach Art. 5.2 (a), 6.2 IBA-Regeln 2010 nicht mehr nur über ihre Beziehung zu den Parteien und zum Schiedsgericht, sondern auch zu den Rechtsberatern der Parteien zu erklären, die üblicherweise bei der Auswahl der Gutachter eine wichtige Rolle spielen.<sup>46</sup>

Im Zweifel gelten die IBA-Regeln in der Fassung, die gültig war, als sich die Parteien auf die Anwendung der Regeln einigten, Art. 1.2 IBA-Regeln 2010. Die revidierten Regeln gelten damit grundsätzlich für Vereinbarungen nach dem 29.5.2010. Den Parteien steht es frei, eine andere Vereinbarung zu treffen. Das Vorwort der IBA-Regeln 2010 gibt den Parteien eine Mustervereinbarung an die Hand, die

auch eine dynamische Verweisung an die bei Einleitung des Schiedsverfahrens jeweils gültige Fassung ermöglicht.

## IV. Das neue französische Schiedsrecht

Am 14.1.2011 wurde das neue französische Schiedsverfahrensrecht veröffentlicht, das zum 1.5.2011 in Kraft treten wird.<sup>47</sup>

Paris ist, nicht zuletzt als Sitz der Internationalen Handelskammer (ICC), ein wichtiger Ort für internationale Schiedsverfahren; so wird etwa ein Siebtel der Schiedsverfahren nach den Regeln der ICC am Schiedsort Paris geführt.<sup>48</sup> Dadurch kommt dem französischen Schiedsrecht auch aus internationaler Perspektive große Bedeutung zu, da in der Regel das nationale Prozessrecht des Schiedsortes neben der vereinbarten Schiedsordnung Anwendung findet.

Das französische Schiedsrecht erfuhr zum ersten Mal seit rund 30 Jahren eine grundlegende Überarbeitung.<sup>49</sup> Das Buch IV des *code de procédure civile* (CPC) über das Schiedsverfahren wurde – im Gegensatz zu den lediglich behutsam modifizierten UNCITRAL Rules und den IBA-Regeln – umfassend neu formuliert und strukturiert. Im ersten Titel sind nunmehr nationale, im zweiten Titel internationale Schiedsverfahren geregelt. Ein internationales Schiedsverfahren ist nach Art. 1504 CPC n.F. ein Schiedsverfahren, das Belange des internationalen Handels betrifft („... qui met en cause des intérêts du commerce international“).<sup>50</sup> Art. 1506 CPC n.F. bestimmt, welche Vorschriften für nationale Schiedsverfahren grundsätzlich auch für internationale Verfahren gelten.<sup>51</sup>

Nach dem die Reform erläuternden Bericht des Justizministers<sup>52</sup> war die Überarbeitung nötig, um den Gesetzestext an die Rechtsprechung anzupassen, die zum alten Recht ergangen ist. Außerdem sollte die praktische Anwendbarkeit des Gesetzes gesteigert werden. Schließlich ergänzt Frankreich durch die Reform sein Schiedsrecht um Bestimmungen, die an ausländische Rechtsordnungen angelehnt sind und sich in der Praxis als nützlich erwiesen haben.

Mit dem neuen Schiedsrecht möchte Frankreich Paris' Stellung als Schiedsort in internationalen Verfahren und besonders als Sitz der ICC stärken. Gegenüber der Wirtschafts- und Finanzzeitung *Les Echos*<sup>53</sup> äußerte der französische Justizminister Michel Mercier, die Regierung habe ein „besonderes Augenmerk auf die Situation der In-

39 Metadaten sind in der Regel verborgene Daten, aus denen beispielsweise hervorgeht, wann oder durch wen die betreffenden Daten erstellt oder geändert wurden.

40 IBA-Kommentar (Fn. 30), S. 12.

41 Ausführlich hierzu Berger, *International Arbitration Law Review* 2010, 171.

42 IBA-Kommentar (Fn. 30), S. 25.

43 IBA-Kommentar (Fn. 30), S. 25, und Carter, *International Arbitration Law Review* 2010, 177 f.

44 IBA-Kommentar (Fn. 30), S. 15 f.

45 Eine ähnliche Regelung enthält Art. 3.9 IBA-Regeln 2010 für die Vorlegung von Dokumenten durch Dritte.

46 Kläsener/Dolgorukow, *SchiedsVZ* 2010, 302, 308. Neu ist auch die Erklärungsspflicht des parteiannanten Sachverständigen über seine Objektivität in Art. 5.2 (c) IBA-Regeln 2010.

47 Décret n° 2011-48 du 13 janvier 2011 portant réforme de l'arbitrage, *Journal officiel de la République française*, 14 janvier 2011, Texte 9 (im Folgenden: Décret). Den Anstoß für die Reform gab das Comité français de l'arbitrage bereits 2006. Im November 2009 begann die Überarbeitung des Textes. Ausführliche Vorstellung und Kommentierung der neuen Regeln bei *Le Bars*, *La Semaine Juridique Edition Générale*, 24.1.2011, n° 4, S. 67, sowie bei *Gaillard/de Lapasse*, *Recueil Dalloz*, 20.1.2011, n° 3, S. 175.

48 In 113 der 817 Schiedsverfahren, die im Jahr 2009 bei der ICC eingingen, war Paris Ort des Schiedsverfahrens, und damit häufiger als jede andere Stadt. Weitere häufige Schiedsorte in Verfahren nach der ICC-SchO sind London (in 73 Fällen), Genf (62), Zürich (50) und Singapur (38), ICC *International Court of Arbitration Bulletin*, Vol. 21, No. 1, 2010, S. 5, 13.

49 Einen ausführlichen Überblick über die Schiedsgerichtsbarkeit in Frankreich unter Geltung des alten Rechts gibt *Gaillard*, in: Weigand (Hrsg.), *Practitioner's Handbook on International Commercial Arbitration*, 2. Aufl. 2009, S. 423.

50 Inhaltsgleich: Art. 1492 a. F. CPC.

51 Dieser Beitrag befasst sich schwerpunktmäßig mit den aus deutscher Sicht besonders bedeutsamen Vorschriften, die für internationale Schiedsverfahren maßgeblich sind.

52 Rapport au Premier ministre relatif au décret n° 2011-48 du 13 janvier 2011 portant réforme de l'arbitrage, *Journal officiel de la République française*, 14 janvier 2011, Texte 8 (im Folgenden: Rapport).

53 *Marie Bellan*, *Arbitrage: Paris veut conserver son leadership*, *Les Echos*, 14.1.2011.

ternationalen Handelskammer“. Paris sei „der erste Platz in der Schiedsgerichtsbarkeit weltweit“ und er hoffe, das bleibe so. Da das französische Schiedsrecht besonders anerkannt sei, liege es in der Verantwortung der öffentlichen Hand, dafür zu sorgen, dass es „weiter strahle“.

## 1. Klarstellung und verbesserte Übersichtlichkeit

Das neue französische Schiedsrecht ist benutzerfreundlicher ausgestaltet.<sup>54</sup> Die Rechtsanwendung wird erleichtert. Insbesondere kodifiziert das neue Recht an zahlreichen Stellen bisheriges Richterrecht und schafft damit mehr Transparenz und Klarheit.<sup>55</sup>

Ein weiteres Anliegen des Gesetzgebers ist es, das neue Recht klarer und übersichtlicher zu strukturieren. Die neuen Art. 1518 bis 1527 CPC beispielsweise regeln den Rechtsschutz gegen Schiedssprüche in internationalen Schiedsverfahren. Im Gegensatz zu den Art. 1501 bis 1507 CPC a.F. enthält das neue Recht nun in drei Abschnitten Vorschriften, die in Frankreich erlassene Schiedssprüche (Art. 1518 bis 1524 CPC n.F.), im Ausland erlassene Schiedssprüche (Art. 1525 CPC n.F.) sowie beide Arten von Schiedssprüchen betreffen (Art. 1526 bis 1527 CPC n.F.). Dadurch erhalten die Vorschriften eine klarere Struktur und werden leichter zugänglich.<sup>56</sup>

## 2. Der „juge d'appui“

Die Bezeichnung „juge d'appui“ war in der Praxis bereits weit verbreitet für einen staatlichen Richter, der in bestimmten Verfahrenssituationen das Schiedsverfahren unterstützen kann.<sup>57</sup> Die Novelle verankert nunmehr den „juge d'appui“ an verschiedenen Stellen in den gesetzlichen Bestimmungen zum Schiedsrecht.

Auf dem Gebiet der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit kann als „juge d'appui“ grundsätzlich der Präsident des Tribunal de Grande Instance in Paris angerufen werden, wenn das Schiedsverfahren in Frankreich stattfindet, wenn die Parteien sich auf die Anwendung des französischen Prozessrechts geeinigt haben, wenn die Parteien ausdrücklich französische Gerichte zur Streitentscheidung in Bezug auf das Schiedsverfahren berufen haben oder wenn einer Partei Rechtsverweigerung droht, Art. 1505 CPC n.F.

Dadurch übernimmt der französische Gesetzgeber zum einen die Bestimmung des Art. 1493 Abs. 2 CPC a.F. Schon bisher konnten die Parteien bei internationalen Schiedsverfahren in Frankreich oder unter Geltung des französischen Prozessrechts den Präsidenten des Tribunal de Grande Instance anrufen, wenn bei der Konstituierung des Schiedsgerichts Schwierigkeiten auftraten. Zum anderen kodifiziert das neue Recht bisheriges Richterrecht. Nach der Rechtsprechung des Cour de Cassation können französische Gerichte auch dann zuständig sein, wenn zwar der Schiedsort weder in Frankreich liegt noch französisches Prozessrecht Anwendung findet, eine Partei jedoch entgegen der Schiedsvereinbarung an der Durchsetzung ihrer Ansprüche vor einem Schiedsgericht gehindert wird.<sup>58</sup> Die Zuständigkeitskonzentration auf den Präsidenten des Pariser Tribunal de Grande Instance für alle Fälle, in denen in internationalen Schiedsverfahren die Hilfe des „juge d'appui“ erforderlich ist, fördert dessen Spezialisierung.

Der „juge d'appui“ spielt eine wichtige Rolle, wenn Konflikte oder Schwierigkeiten bei der Konstituierung des Schiedsgerichts auftreten. Er ist, wenn durch Parteivereinbarung niemand sonst hierzu berufen ist, zuständig, einen Schiedsrichter zu benennen, wenn eine Partei dies nicht fristgemäß macht, Art. 1452 Nr. 2 CPC n.F. Wenn mehr als zwei Parteien am Schiedsverfahren beteiligt sind, ist der „juge

d'appui“ nach Art. 1453 CPC n.F. bei Streitigkeiten über die Zusammensetzung des Schiedsgerichtes subsidiär zuständig. Art. 1454 CPC n.F. ermächtigt ihn umfassend, über die Zusammensetzung des Schiedsgerichtes zu entscheiden, sofern die Parteien hierfür niemanden sonst bestimmt haben. Auch für die Mandatsbeendigung durch einen Schiedsrichter oder seine Ablehnung durch eine Partei ist der „juge d'appui“ entscheidungsbefugt zu, Art. 1457 Abs. 2, 1458 CPC n.F.

Nach Art. 1460 Abs. 2 CPC n.F. entscheidet der „juge d'appui“ im summarischen Verfahren und daher zügig.

## 3. Effizientere Verfahrensgestaltung

Auch sonst ist es ein zentrales Anliegen der französischen Schiedsrechtsreform, das Verfahren insgesamt zu beschleunigen und effizienter zu gestalten.

### a) Beschleunigung des Schiedsverfahrens

Das neue Recht fördert zunächst einen zügigen Verfahrensbeginn. Nach Art. 1452 Ziff. 2 CPC n.F. hat jede Partei, wenn das Verfahren vor drei Schiedsrichtern stattfindet, innerhalb eines Monats einen Schiedsrichter zu benennen. Sonst erfolgt die Benennung durch eine hierzu berufene Person oder den „juge d'appui“. Im alten Recht fehlt eine solche Fristenbestimmung, Art. 1453 f. CPC a.F.

Art. 1464 Abs. 3 CPC n.F. erlegt den Parteien und dem Schiedsgericht allgemein eine zügige Durchführung des Verfahrens auf. Art. 1466 CPC n.F. führt eine dem angelsächsischen Rechtssystem entlehnte „Estoppel“-Bestimmung ein. Versäumt es eine Partei ohne hinreichenden Grund und trotz Kenntnis, Fehler im Schiedsverfahren rechtzeitig zu rügen, wird angenommen, dass sie auf ihr Rügerecht verzichtet hat. Damit kodifiziert das neue Recht die bereits bestehende Rechtsprechung der französischen Gerichte<sup>59</sup> und beugt Verfahrensverzögerungen vor.<sup>60</sup>

Auch im Bereich der Beweisaufnahme und -erhebung enthält das französische Schiedsrecht Neuerungen, die die Effizienz des Verfahrens erhöhen sollen. Nach Art. 1467 CPC n.F. kann das Schiedsgericht eine Partei, die Beweismittel zurückhält, zur Vorlage verpflichten, wenn nötig, auch unter Androhung einer Strafe. Auch diese Bestimmung ist eine Übernahme der bestehenden Rechtsprechung.<sup>61</sup> Materiell neu ist hingegen die Regelung in Art. 1469 CPC n.F. Hat danach ein Dritter eine Urkunde in seinem Besitz, die eine Partei als Beweismittel in das Schiedsverfahren einbringen will, kann die Partei mit Zustimmung des Schiedsgerichts vor dem Präsidenten des Tribunal de Grande Instance ein Verfahren gegen den Dritten anstrengen. Der Präsident kann den Dritten dann zur Herausgabe oder Vorlage des Dokuments verpflichten. Die Entscheidung erfolgt im summarischen Verfahren.<sup>62</sup>

54 Gaillard/de Lapasse, Recueil Dalloz, 20.1.2011, n° 3, S. 176.

55 Zum Beispiel Art. 1447 CPC, nach dem die Schiedsvereinbarung vom sonstigen Vertrag unabhängig ist und von dessen Unwirksamkeit nicht berührt wird. Dies entspricht gefestigter Rechtsprechung, Gaillard, in: Weigand (Hrsg.), Practitioner's Handbook on International Commercial Arbitration, 2. Aufl. 2009, S. 432. Weitere Beispiele im Folgenden.

56 Rapport (Fn. 52).

57 Gaillard/de Lapasse, Recueil Dalloz, 20.1.2011, n° 3, S. 176, 182 m. w. N.

58 Cour de Cassation, Première Chambre Civile, Arrêt n° 404, 1.2.2005, 01-13742, Zusammenfassung in der Rechtsprechungsdatenbank des Gerichts unter [www.courdecassation.fr](http://www.courdecassation.fr) sowie in englischer Sprache bei Van den Berg (Hrsg.), Yearbook Commercial Arbitration, 30. Aufl. 2005, S. 125 (mit Auszügen).

59 Rapport (Fn. 52).

60 Vgl. auch Art. 1464 Abs. 3 CPC n.F., der die Parteien zur Beachtung des Treuegebots während des Verfahrens verpflichtet.

61 Rapport (Fn. 52).

62 Im alten Recht war staatliche Rechtshilfe bei der Beweiserhebung nur im Wege dringender Sicherungsmaßnahmen möglich, Gaillard, in: Weigand (Hrsg.), Practitioner's Handbook on International Commercial

## b) Effizientere Vollstreckung von Schiedssprüchen

Die wichtigsten materiellen Neuerungen im französischen Schiedsrecht betreffen die Vollstreckung von Schiedssprüchen. Das Bemühen des Gesetzgebers, eine effiziente Vollstreckung zu ermöglichen, ist an mehreren Stellen deutlich erkennbar.

Neu ist, dass die Parteien durch eine besondere Vereinbarung auf ihr Recht, ein Aufhebungsverfahren vor den staatlichen Gerichten anzustrengen, verzichten können, Art. 1522 Abs. 1 CPC n.F. Die Parteien erhalten dadurch größere Gestaltungsfreiheit. Allerdings können nach Art. 1522 Abs. 2, 1524 Abs. 1 CPC n.F. die Aufhebungsgründe des Art. 1520 CPC n.F. dann im Verfahren über die Vollstreckbarkeit des Schiedsspruches geltend gemacht werden. Ein Verzicht auf das Aufhebungsverfahren führt jedoch dazu, dass, wenn die Vollstreckung außerhalb Frankreichs stattfinden soll, eine Aussetzung der Entscheidung über die Zulassung der Vollstreckung nach Art. VI UNÜ<sup>63</sup> nicht möglich ist, sofern das UNÜ in dem Land gilt, in dem die Vollstreckung angestrebt wird. Der Bericht des Justizministers zum neuen Recht betont explizit, dass die Regelung an ausländische Rechtsordnungen angelehnt sei.<sup>64</sup> Vergleichbare Bestimmungen enthalten etwa Art. 192 des schweizerischen IPRG und Art. 1717 Abs. 4 des belgischen Code judiciaire, die jedoch nur dann Anwendung finden, wenn die am Verfahren beteiligten Parteien Ausländer sind.

Fraglich ist, ob eine „besondere Vereinbarung“ i. S. d. Art. 1522 Abs. 1 CPC n.F., mit der die Parteien „ausdrücklich“ auf das Recht zur Anfechtung des Schiedsspruches verzichten, bereits dann vorliegt, wenn sie sich auf die Anwendung einer Schiedsordnung einigen, die Rechtsmittel gegen einen Schiedsspruch ausschließen. Art. 28.6 ICC-SchO bestimmt, dass der Schiedsspruch „für die Parteien verbindlich“ ist und dass jede Partei sich verpflichtet, „von allen Rechtsmitteln, auf die sie verzichten kann, Abstand zu nehmen“. Jedenfalls nach der Rechtsprechung des Schweizerischen Bundesgerichts zu Art. 192 Abs. 1 IPRG genügt ein solcher lediglich „indirekter Hinweis“ nicht, um einen Verzicht anzunehmen.<sup>65</sup>

Ein Aufhebungsantrag ist nach Art. 1519 Abs. 2 CPC n.F. binnen eines Monats ab Bekanntgabe des Schiedsspruches zulässig. Demgegenüber beginnt die Anfechtungsfrist nach Art. 1505 CPC a.F. erst mit der Vollstreckbarerklärung des Schiedsspruches. Auch diese Änderung dient der Verfahrensbeschleunigung.

Grundsätzlich hemmt ein Aufhebungsantrag – anders als bislang in Art. 1486 Abs. 3 CPC a.F. geregelt – die Vollstreckbarkeit des Schiedsspruches nicht, Art. 1526 Abs. 1 CPC n.F. Diese Änderung soll den Parteien die Möglichkeit nehmen, in treuwidriger Weise nur deshalb Rechtsmittel einzulegen, um die Vollstreckbarkeit des Schiedsspruches zu hemmen.<sup>66</sup> Art. 1526 Abs. 2 CFC regelt jedoch, dass, wenn es wahrscheinlich ist, dass die Rechte einer Partei durch die Vollstreckung ernsthaft beschädigt werden, die staatlichen Gerichte die Vollstreckung aussetzen oder hemmen können.

## 4. Sonstige Änderungen und Inkrafttreten

Für internationale Schiedsverfahren bestimmt Art. 1507 CPC n.F. nunmehr, dass die Schiedsvereinbarung keiner bestimmten Form bedarf (anders jedoch nach wie vor in nationalen Schiedsverfahren, Art. 1442 CPC n.F.).

Bemerkenswert ist, dass Art. 1506 Nr. 3 CPC n.F. die Anwendung des Art. 1464 Abs. 3 CPC n.F. aus den Vorschriften für nationale Schiedsverfahren gerade nicht für internationale Schiedsverfahren anordnet. Dort ist geregelt, dass vorbehaltlich rechtlicher Verpflichtungen oder

einer anderweitigen Parteivereinbarung, das schiedsgerichtliche Verfahren dem Prinzip der Vertraulichkeit unterliegt. Bei internationalen Schiedsverfahren mit Schiedsort in Frankreich ist demnach, soweit nicht die vereinbarte Verfahrensordnung eine derartige Bestimmung enthält, eine Vertraulichkeitsabrede erforderlich.<sup>67</sup>

Die neuen Regeln treten am 1.5.2011 in Kraft. Nach der Übergangsvorschrift in Art. 3 des Décret<sup>68</sup> sind bestimmte Bestimmungen allerdings nur für nach Inkrafttreten geschlossene Schiedsvereinbarungen, für nach dem 1.5.2011 konstituierte Schiedsgerichte beziehungsweise für nach Inkrafttreten erlassene Schiedssprüche anwendbar.

## V. Ausblick: Die Reform der ICC-Schiedsordnung

Im Oktober 2008 setzte die ICC eine „Task Force“ ein, die eine revidierte Fassung der ICC-Schiedsordnung (ICC-SchO)<sup>69</sup> erarbeiten soll. Die ICC-SchO gehört zu den wichtigsten institutionellen Schiedsordnungen, auch aus Sicht deutscher Unternehmen und Praktiker: 2009 waren 144 deutsche Parteien an Schiedsverfahren beteiligt, die von der ICC administriert wurden. Nur aus den USA und Frankreich kamen mehr Schiedsparteien. Bei den Schiedsrichtern ergibt sich ein ähnliches Bild. Deutschland stellte – nach der Schweiz und Großbritannien – am dritthäufigsten Schiedsrichter in Verfahren nach der ICC-SchO.<sup>70</sup> Die ICC veröffentlicht noch keine konkreten Ergebnisse. Gleichwohl ist bereits erkennbar, wo Änderungsbedarf besteht.

Wie die Überarbeitungen der bereits dargestellten Verfahrensordnungen hat auch die Reform der ICC-SchO zum Ziel, das Verfahren zu beschleunigen und effizienter zu gestalten. Geplant ist, die Vorschriften über die Konstituierung des Schiedsgerichts zu modifizieren. Art. 9.3 ICC-SchO sieht vor, dass, wenn der Gerichtshof einen Schiedsrichter zu ernennen hat, ein ICC-Nationalkomitee hierfür einen Vorschlag unterbreitet. Die notwendige Einschaltung des Nationalkomitees kann zu Verzögerungen bei der Schiedsrichterbenennung führen. Nach den revidierten Regeln könnte der Schiedsgerichtshof in bestimmten Situationen – etwa bei Dringlichkeit oder wenn das Komitee einen Schiedsrichter nicht rechtzeitig benennen kann – ohne Konsultation des Nationalkomitees entscheiden.<sup>71</sup>

Eine Schwäche der ICC-SchO ist bisher, dass sie Situationen, in denen mehr als zwei Parteien am Verfahren beteiligt sind oder sein könnten, nur unzureichend regelt.<sup>72</sup> Eine Regelung zur Erweiterung des Verfahrens auf Dritte fehlt. Der Kläger hat es in der Hand, von

Arbitration, 2. Aufl. 2009, S. 450. Unterstützung durch den staatlichen Richter bei der Beweiserhebung sehen etwa § 1050 ZPO, Art. 184 Abs. 2 des schweizerischen IPRG oder Art. 27 UML vor.

63 UN-Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche vom 10.6.1958.

64 Rapport (Fn. 52).

65 Schweizerisches Bundesgericht, Urteil vom 21.8.2008, 4A\_194/2008 (online abrufbar in der Rechtsprechungsdatenbank des Gerichts unter [www.bger.ch](http://www.bger.ch)), sowie die Entscheidungen in BGE 134 III 260 E. 3.1, S. 263; BGE 133 III 235 E. 4.3.1, S. 241; BGE 131 III 173 E. 4.2.1, S. 175 f.; BGE 116 II 639 E. 2c. So auch – ohne Anknüpfung an nationales Verfahrensrecht – für Art. 34 UNCITRAL Rules 2010 Cordero-Moss, International Arbitration Law Review 2010, Vol. 13 (3), S. 96, 98 f.

66 Rapport (Fn. 52).

67 Vgl. auch die Entscheidung des Cour d'Appel de Paris, Nafimco vs. Foster Wheeler Trading Company AG, 22.1.2004, sowie Derains/Schwartz, A Guide to the ICC Rules of Arbitration, 2. Aufl. 2005, S. 284 ff.; Nouisia, Confidentiality in International Commercial Arbitration. A Comparative Analysis of the Position under English, US, German and French Law, 2010, S. 76.

68 Oben Fn. 47.

69 Online abrufbar auf der Website der ICC unter [www.iccwbo.org](http://www.iccwbo.org). Die neue ICC-SchO wird nach ihrer Verabschiedung in einem separaten Beitrag vorgestellt werden.

70 ICC International Court of Arbitration Bulletin Vol. 21, No. 1, 2010, S. 8 ff.

71 Ross, ICC rules revisions making good progress, 29.10.2010, [www.globalarbitrationreview.com](http://www.globalarbitrationreview.com).

72 Art. 10 ICC-SchO regelt den Fall mehrerer Parteien auf Kläger- oder Beklagenseite für die Schiedsrichterbenennung. Vgl. zum Problemkreis der „Multiparty Arbitration“ Lew/Mistelis/Kröll, Comparative International Commercial Arbitration, 2003, S. 377.

Anfang an mehrere Personen zu verklagen. Für den Beklagten fehlt nach der ICC-SchO die Möglichkeit, das Verfahren auf Dritte zu erweitern. Sinnvoll wäre die Einführung einer Art. 17.5 UNCITRAL Rules 2010 ähnlichen Regelung und die Entscheidung über den Beitritt dem Schiedsgericht zu überlassen.<sup>73</sup> Regelungsbedürftig ist auch, wie zu verfahren ist, wenn mehrere Verträge Gegenstand eines Schiedsverfahrens werden. Problematisch kann sein, dass nicht alle dieser Verträge eine Schiedsklausel enthalten oder dass die Verträge unterschiedliche Klauseln enthalten.<sup>74</sup> Es fehlen zudem – außerhalb von Art. 4.6 ICC-SchO – Vorschriften über die Verbindung von Verfahren. Die Möglichkeiten des Schiedsgerichtshofs, Verfahren nach Art. 4.6 ICC-SchO zu verbinden, sind gering, da die Anforderungen an eine Verbindung hoch sind: Es muss sich um ein Verfahren zwischen denselben Parteien handeln, ein rechtlicher Zusammenhang zwischen den Verfahren muss bestehen und der Schiedsauftrag darf noch nicht unterzeichnet sein.

## VI. Fazit

Viele der Regelungen in den neuen Verfahrensordnungen sind zu begrüßen. Die UNCITRAL Rules wurden behutsam modifiziert. Sinnvoll ist, dass die neuen Regelungen dem Beklagten frühzeitig Gelegenheit geben, sich zu wesentlichen Fragen des Verfahrens zu äußern. So wird sowohl für das zu konstituierende Schiedsgericht als auch für die Parteien zügig Klarheit geschaffen, wo Schwerpunkte des Schiedsverfahrens, insbesondere im prozessualen Bereich, liegen können. Auch die IBA-Regeln 2010 halten dazu an, dass wichtige Fragen frühzeitig erörtert werden.<sup>75</sup> Die Verfahrensordnungen streben durch mehrere Modifikationen außerdem eine effiziente Verfahrensgestaltung an. Die Reform der ICC-SchO verfolgt dasselbe Ziel. Die Kodifizierung von „best practices“ in den UNCITRAL Rules und den IBA-Regeln 2010 sorgt für Klarheit und gibt Schiedsrichtern wie Parteien konkrete Maßstäbe an die Hand. Die Regelung der Einbeziehung Dritter in das Schiedsverfahren in den UNCITRAL Rules 2010 (und möglicherweise auch in der revidierten ICC-SchO) passt die Verfahrensordnung an praktische Bedürfnisse an.

Auch das neue französische Schiedsrecht enthält viele Verbesserungen. Die Kodifizierung etablierter Rechtsprechung wird die Gesetzesanwendung erleichtern. Die Zuständigkeitskonzentration auf den „juge d’appui“ für alle internationalen Schiedsverfahren fördert dessen Spezialisierung. Der staatliche Richter dient vor allem der Unterstützung des Schiedsverfahrens und lässt dem Schiedsgericht sonst große Autonomie. Dies entspricht dem liberalen französischen Verständnis von der Schiedsgerichtsbarkeit. Er entscheidet zügig und sorgt so dafür, dass auch bei Schwierigkeiten in der Konstituierung das Schiedsverfahren nicht zu lange aufgehalten wird. Auch sonst fördert die Reform die Verfahrenseffizienz. Erweiterte Regelungen für die Beweiserhebung, Bestimmungen zur Verfahrensbeschleunigung und insbesondere zur zügigeren Vollstreckung von Schiedssprüchen erhöhen Frankreichs Attraktivität für internationale Schiedsverfahren. Zur Homogenisierung des internationalen Schiedsrechts tragen die Regelungen allerdings nicht bei. Frankreich beschreitet weiterhin vielfach Sonderwege. Das revidierte Buch IV CPC enthält eine Reihe von Regelungen, die sich in den (insbesondere durch das Modellgesetz der UNCITRAL geprägten) Schiedsregelungen vieler anderer Länder oder von Schiedsinstitutionen nicht finden.<sup>76</sup> Staatliche Gerichte sind

in Frankreich etwa zum Erlass einstweiliger Maßnahmen nur bis zur Konstituierung des Schiedsgerichts berufen, danach nicht mehr.<sup>77</sup> Ist das Schiedsgericht bereits zusammengetreten, findet eine Kompetenzprüfung durch das staatliche Gericht nach Art. 1448 CPC nicht mehr statt.<sup>78</sup> Art. 8.1, 16.3 UML 2006 sehen hingegen auch nach Konstituierung des Schiedsgerichts eine Prüfung durch den staatlichen Richter vor. Die Gründe, einen ausländischen Schiedsspruch (oder einen Schiedsspruch der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit) nicht anzuerkennen oder für vollstreckbar zu erklären, erläutern sowohl Art. 36.1 UML 2006 als auch Art. V.1 UNÜ deutlich ausführlicher als Art. 1514 CPC n.F., der lediglich auf den *ordre public international* verweist.<sup>79</sup> Das Verfahren über die Vollstreckbarkeit selbst erfolgt nach Art. 1516 Abs. 2 CPC (abweichend von Art. 36.1 UML 2006) *ex parte*.

## // Autoren

**Karl Pörnbacher** ist Rechtsanwalt und Partner bei Hogan Lovells International LLP in München. Er ist im Bereich der Prozessführung und der Schiedsgerichtsbarkeit tätig.



**Dr. Alexander Loos** ist Rechtsanwalt und Partner im Bereich Prozessführung und Schiedsgerichtsbarkeit bei Hogan Lovells International LLP in Düsseldorf.



**Dr. Sebastian Baur** ist Rechtsanwalt bei Hogan Lovells International LLP in München. Sein Tätigkeitsschwerpunkt liegt auf dem Gebiet des Schieds- und Prozessrechts.



<sup>73</sup> In einigen Ausnahmefällen ließ der Schiedsgerichtshof Widerklagen des Beklagten gegen den Kläger und einen Dritten zu, vgl. von *Schlabrendorff*, in: Böckstiegel/Berger/Bredow (Hrsg.), Die Beteiligung Dritter an Schiedsverfahren, 2005, S. 66 f. Bei der Einbeziehung Dritter muss jedoch in jedem Fall die Gleichbehandlung aller Beteiligten, insbesondere bei der Schiedsrichterbenennung gewährleistet sein, *Lew/Mistelis/Kröll*, Comparative International Commercial Arbitration, 2003, S. 380 ff.

<sup>74</sup> Zur Praxis des Schiedsgerichtshofes bei mehreren Schiedsvereinbarungen von *Schlabrendorff*, in: Böckstiegel/Berger/Bredow (Hrsg.), Die Beteiligung Dritter an Schiedsverfahren, 2005, S. 68 f.

<sup>75</sup> Nach *Newmark*, International Arbitration Law Review 2010, S. 165, 167, ist es sehr wahrscheinlich, dass auch die neue ICC-SchO eine Regelung zur frühen Konsultation enthalten wird. Vgl. auch ICC Publication 843 „Techniques for Controlling Time and Costs in Arbitration“, Nr. 31 ff.

<sup>76</sup> Der Rapport (Fn. 52) betont ausdrücklich die Originalität des französischen Schiedsrechts. Regelungen ausländischer Rechtsordnungen übernahm das neue Recht nur sehr selektiv. Das UML etwa erwähnt der Rapport überhaupt nicht.

<sup>77</sup> Art. 1449 Abs. 1 CPC n.F. Anders hingegen: Art. 9 UML 2006 oder auch § 1033 ZPO.

<sup>78</sup> So bereits Art. 1458 CPC a.F.

<sup>79</sup> Hinzu kommt, dass dieser Rechtsbegriff von der Rechtsprechung eng ausgelegt wird. Nach dem *Cour de Cassation* prüft das staatliche Gericht den Schiedsspruch nur auf „klare, wirkungsvolle und greifbare“ Rechtsverletzungen, *Gaillard*, in: Weigand (Hrsg.), Practitioner’s Handbook on International Commercial Arbitration, 2. Aufl. 2009, S. 469.